

Vorlage Nr.: 2025/0382

Verantwortlich: **Dez. 3**

Dienststelle: **SJB**

Neufassung der „Richtlinien über den Beförderungsdienst für schwerbehinderte Menschen“

Gremien	Termin	TOP	Ö / N	Zuständigkeit
Haupt- und Finanzausschuss	20.05.2025	11	N	Vorberatung
Haupt- und Finanzausschuss	03.06.2025	4	Ö	Vorberatung
Gemeinderat	24.06.2025	2	Ö	Entscheidung

Kurzfassung

Der Gemeinderat beschließt nach Vorberatung im Haupt- und Finanzausschuss die Änderung der „Richtlinien über den Beförderungsdienst für schwerbehinderte Menschen“ entsprechend der Anlage.

Erläuterungen

Finanzielle Auswirkungen	Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/>	
<input type="checkbox"/> Investition <input checked="" type="checkbox"/> Konsumtive Maßnahme	Gesamtkosten: Jährliche/r Budgetbedarf/Folgekosten:	Einsparung 2025: 180.000 € Jährliche Einsparung ab 2026: 360.000 €
Finanzierung <input type="checkbox"/> bereits vollständig budgetiert <input type="checkbox"/> teilweise budgetiert <input checked="" type="checkbox"/> nicht budgetiert	Gegenfinanzierung durch <input type="checkbox"/> Mehrerträge/-einzahlung <input type="checkbox"/> Wegfall bestehender Aufgaben <input type="checkbox"/> Umschichtung innerhalb des Dezernates	Die Gegenfinanzierung ist im Erläuterungsteil dargestellt.

CO₂-Relevanz: Auswirkung auf den Klimaschutz Bei Ja: Begründung Optimierung (im Text ergänzende Erläuterungen)	Nein <input checked="" type="checkbox"/>	Ja <input type="checkbox"/>	positiv <input type="checkbox"/> negativ <input type="checkbox"/>	geringfügig <input type="checkbox"/> erheblich <input type="checkbox"/>
IQ-relevant	Nein <input checked="" type="checkbox"/>	Ja <input type="checkbox"/>	Korridor Thema:	
Abstimmung mit städtischen Gesellschaften	Nein <input checked="" type="checkbox"/>	Ja <input type="checkbox"/>	abgestimmt mit	

Für schwerbehinderte Menschen, denen es wegen ihrer Behinderung nicht möglich oder zumutbar ist, öffentliche Verkehrsmittel zu benutzen, ist ein Fahrdienst eingerichtet. Dieser soll die Mobilität von Menschen mit Behinderung oder Pflegebedürftigkeit verbessern und ihnen die Teilhabe am gemeinschaftlichen und kulturellen Leben erleichtern.

Die Voraussetzungen für die Teilnahme am Beförderungsdienst erfüllen schwerbehinderte oder pflegebedürftige Menschen, die

- im Stadtgebiet Karlsruhe wohnen und
- einen Schwerbehindertenausweis mit dem Merkzeichen „Bl“ (= blind) oder dem Merkzeichen „aG“ (= außergewöhnliche Gehbehinderung) besitzen oder
- Leistungen wegen Pflegebedürftigkeit mindestens ab dem Pflegegrad 3 erhalten.

Wird eine Begleitperson benötigt, kann diese unentgeltlich an der Fahrt teilnehmen.

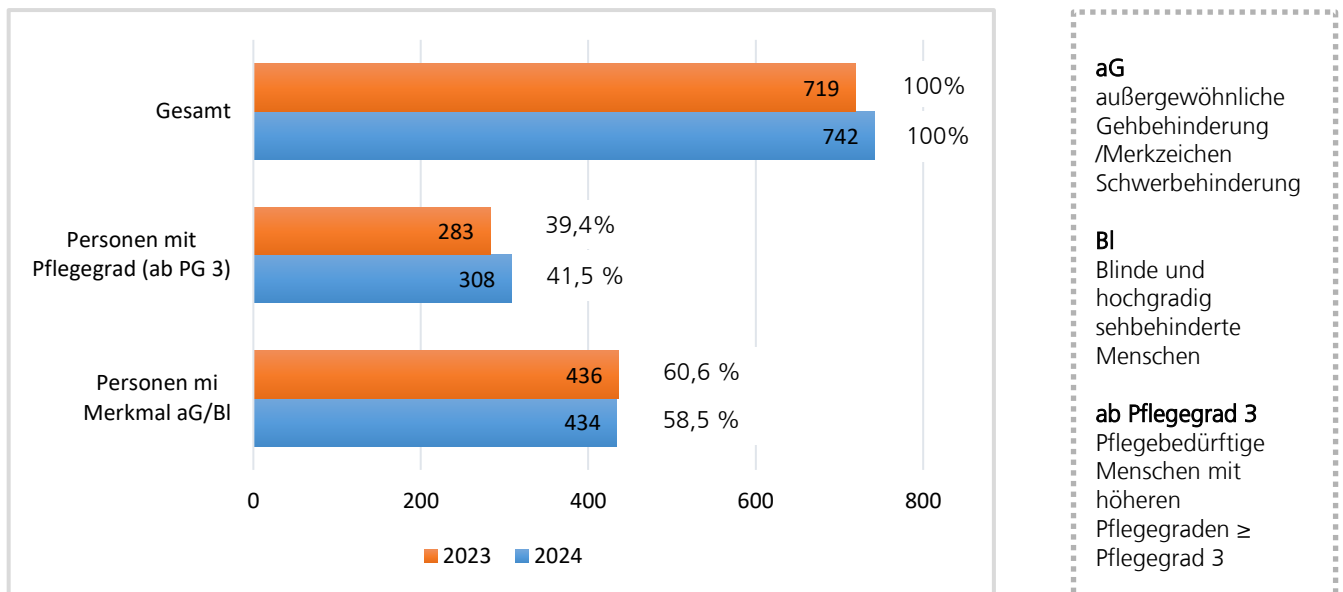
Der Beförderungsdienst der Stadt Karlsruhe ist eine gesetzliche Pflichtleistung für schwerbehinderte Menschen (Leistungen zur Sozialen Teilhabe bzw. zur Mobilität nach § 113 Sozialgesetzbuch (SGB) IX, Abs. 2, Nr. 7), denn die im Nutzerkreis der Beförderungsrichtlinien genannten teilhabeeingeschränkten Personengruppen mit den Schwerbehinderten-Merkzeichen „aG“ bzw. „blind“ gelten als wesentlich behindert im Sinne des SGB IX und hätten per se einen Rechtsanspruch auf diese Teilhabeleistungen.

Den Beförderungsdienst können aktuell auch Menschen mit einem Pflegegrad (ab Pflegegrad 3) nutzen. Im für diesen Personenkreis maßgeblichen Leistungssystem des Sozialgesetzbuch XI fehlt ein entsprechender Rechtsanspruch auf solche Beförderungsleistungen. Für diesen Personenkreis der pflegebedürftigen Menschen (ab Pflegegrad 3) ist der Beförderungsdienst eine freiwillige Leistung.

Immer mehr Menschen nehmen den Beförderungsdienst in Anspruch:

- Im Jahr **2023** (Erhebungszeitraum März bis Dezember 2023) waren es im Durchschnitt **719 Personen** aus der Stadt Karlsruhe. Davon hatte über ein Drittel (39,4 %) bzw. **283 Personen** aller Leistungsempfänger*innen keinen gesetzlichen Rechtsanspruch auf den Beförderungsdienst, sondern sind dem Personenkreis der pflegebedürftigen Nutzungsberechtigten zuzuordnen.
- Zwischen 2023 und **2024** stieg die Zahl der Personen im Beförderungsdienst von 719 (Durchschnittswert) um 3,2 Prozent auf **742 Personen** an. Davon hatten **308 Personen** (41,5 Prozent) keinen gesetzlichen Rechtsanspruch auf diese Leistungen (siehe Abbildung 1).

Abbildung 1: Beförderungsdienst von März bis Dezember 2023, 2024 aufgeteilt nach Personenkreis und dessen Anteil an der Gesamtzahl (Mittelwerte)



Die Beförderungsfahrten für pflegebedürftige Menschen ab dem Pflegegrad 3 generieren einen signifikanten finanziellen Aufwand im Bereich der freiwilligen Leistungen. Die Stadtverwaltung schlägt vor, ab dem 1. Juli 2025 den Beförderungsdienst für Menschen mit Schwerbehinderung auf den Nutzerkreis der Personen mit dem Merkzeichen „aG“ oder „bl“ zu begrenzen. Der gesetzliche Leistungsanspruch soll für diese beiden Personenkreise weiterhin als niederschwelliges Leistungsangebot vorgehalten werden. Die als Anlage beigefügten Richtlinien gelten ab dem 1. Juli 2025. (Änderungen sind farbig markiert).

Erläuterungen zu finanziellen Auswirkungen

Dieser Vorschlag ist eine Maßnahme im Rahmen der Haushaltssicherung / Haushaltssperre. Damit kann im Haushaltsplanansatz des Beförderungsdienstes von den geplanten 360.000 Euro eine Einsparung von 180.000 Euro im Jahr 2025 erzielt werden. Ab 2026 beläuft sich die Einsparung schätzungsweise auf 360.000 Euro jährlich.

Beschluss:

Antrag an den Gemeinderat

Der Gemeinderat beschließt nach Vorberatung im Haupt- und Finanzausschuss die Änderung der „Richtlinien über den Beförderungsdienst für schwerbehinderte Menschen“ entsprechend der Anlage.